

STADT MARSBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „UNTERM DORFE“ IN ERLINGHAUSEN

4. ÄNDERUNG gem. § 13 BauGB M. 1:1000

■■■ Abgrenzung des Änderungsbereiches

Für diesen Änderungsbereich gelten weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen und die Gestaltungsvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 1 die für den Änderungsbereich zu treffen.

VERFAHRENSVERMERKE:

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 10.04.1989 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Unterm Dorfe“, Stadtteil Erlinghausen beschlossen.

Marsberg, den 18.04.1989

Der Stadtdirektor
(Hille)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Rat der Stadt Marsberg am 10.04.1989 die Änderung nach der eingeschränkten Beteiligung als Sitzung und die Begründung beschlossen.

Marsberg, den 18.04.1989
Bürgermeister
Ratsmitglied
Schriftführer

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes Nr. 1 (4. Änd.) sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Marsberg am 12.05.1989 bekanntgemacht worden. Dieser Bebauungsplan Nr. 1 (4. Änderung) ist damit gemäß § 12 BauGB am 12.05.1989 rechtsverbindlich geworden und ersetzt den entsprechenden Teilbereich des seit dem 01.02.1988 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 1 „Unterm Dorfe“.

Stadtteil Erlinghausen, den 16.05.1989
Marsberg
Stadtdirektor
(Hille)

Bescheinigung
Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

den
Der Stadtdirektor

Gemarkung Erlinghausen
Flur 2 u. 3
1:1000
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
„Unterm Dorfe“

